

**Informationen zu den  
Ausfuhr-gewährleistungen des Bundes**

**Ausfuhr-Gewährleistungen-Aktuell**

**AGA**REPORT

**Nr. 17 August 1989**

## **Inhaltsverzeichnis**

### **Länderinformationen**

**Bolivien  
Bulgarien  
VR China  
Jugoslawien  
Paraguay**

### **Deckungspraxis**

**Neue Zinssätze der AKA**

**Änderung der Kapitalhilfeklausel**

**Verfahren nach Auszahlung einer Entschädigung**

Informationen nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr. Verbindliche Aussagen über die Gewährung von Bundesdeckungen erfolgen ausschließlich im schriftlichen Antragsverfahren.

Auskünfte zu konkreten Deckungsangelegenheiten erteilen Ihnen gern unsere Mitarbeiter/-innen der jeweiligen Sachgebiete. Wenn Sie im Einzelfall darüber hinausgehenden Beratungsbedarf oder Fragen und Anregungen zum AGA-Report haben, sprechen Sie bitte die Redaktion an.

Herausgeber:

Hermes  
Kreditversicherungs-AG  
22746 Hamburg

Redaktion AGA-Report  
Telefon (0 40) 88 34-91 92

Im AGA-Report Nr. 15 berichteten wir über die Erweiterung der Deckungsmöglichkeiten für das kurzfristige Geschäft mit Kreditlaufzeiten bis zu 12 Monaten.

Der Interministerielle Ausschuß ist jetzt bereit, im Einzelfall auch Deckungsmöglichkeiten für Kreditgeschäfte von mehr als 12 Monaten zu prüfen, sofern es sich um kleinere, devisenbringende Projekte handelt.

Unter bestimmten Voraussetzungen kann bei Bulgarien-Geschäften auf Banksicherheiten verzichtet werden (vgl. AGA-Report Nr. 16).

Sofern dagegen Banksicherheiten erforderlich sind - dies gilt insbesondere für Kreditgeschäfte - werden bei Auftragswerten bis DM 5 Mio die sog. Handelsbanken als Sicherheitengeber akzeptiert (vgl. AGA-Report Nr. 10).

Bei Auftragswerten bis DM 20 Mio hat der IMA bisher nur Sicherheiten der Außenhandelsbank oder der Mineralbank zugelassen. Zukünftig werden bis zu dieser Größenordnung auch die Commercial Bank Biochim und die Economic Bank (Wirtschaftsbank) als Garanten oder Darlehensnehmer anerkannt.

Für die Deckung von Geschäften mit mehr als DM 20 Mio verlangt der Ausschuß ausnahmslos Sicherheiten der Außenhandelsbank.

Der Interministerielle Ausschuß hat beschlossen, die Deckungsmöglichkeiten für Neugeschäfte aufzuheben.

In bestehende Deckungen wird nicht eingegriffen, dies gilt auch für Höchstbeträge im Rahmen von Ausfuhr-Pauschal-Gewährleistungen.

**Bolivien -  
Deckungsmöglichkeiten  
jetzt auch für  
Kreditgeschäfte nach  
Prüfung im Einzelfall**

**Bulgarien -  
Anerkennung weiterer  
Banken als Sicher-  
heitengeber für Ge-  
schäfte bis DM 20 Mio**

**VR China -  
Aufhebung der  
Deckungsmöglichkeiten  
für Neugeschäfte**

Deckungen für Kreditgeschäfte mit Laufzeiten von mehr als 12 Monaten wurden 1989 bekanntlich nur im Rahmen eines Jahresplafonds in Höhe von DM 200 Mio übernommen. Diese Plafondmittel sind jetzt erschöpft.

Sollte es zur Eröffnung eines neuen Plafonds kommen, werden wir Sie rechtzeitig unterrichten.

Zur Zeit können also nur kurzfristige Geschäfte mit Kreditlaufzeiten bis zu 12 Monaten gedeckt werden. Ausnahmslos sind wie bisher Banksicherheiten vor Risikobeginn erforderlich.

Bisher konnten Deckungen für Geschäfte mit Kreditlaufzeiten von mehr als 12 Monaten nur bei staatlichen Bestellern übernommen werden. Diese Deckungsmöglichkeiten hat der Interministerielle Ausschuß jetzt aufgehoben, nachdem Paraguay einen Antrag auf Umschuldung der mittel- und langfristigen Verbindlichkeiten im Pariser Club angekündigt hat.

Damit kann nur noch das kurzfristige Geschäft mit Kreditlaufzeiten bis zu 12 Monaten gedeckt werden. Bei privaten Bestellern ist unverändert Voraussetzung, daß die Zahlung aus einem vor Risikobeginn eröffneten, unwiderruflichen Akkreditiv erfolgt.

Für Plafond A-, B- und C-Kredite der AKA Ausfuhrkreditgesellschaft m.b.H. Frankfurt am Main gelten zur Zeit folgende Zinssätze (Stand: Juli 1989):

### Plafond A / Plafond I

variabler Zinssatz	8,00	% p. a.
Festzinssatz mit Zinsbindung bis zu 5 Jahren	7,875	% p. a.
Festzinssatz für Globalkredite / Zinsbindung 2 Jahre	7,875	% p. a.

### Plafond B / Plafond II

variabler Zinssatz	5,75	% p. a.
Festzinssatz mit Zinsbindung bis zu 2 Jahren	6,50	% p. a.

- zuzügl. 0,6 % p.a. Wechselsteuer -

## Jugoslawien - Plafonderschöpfung

## Paraguay - Aufhebung der Deckungsmöglichkeiten für das Kreditgeschäft auch für staatliche Besteller

## Neue Zinssätze der AKA

## Plafond C / Plafond III

variabler Zinssatz	8,00	% p. a.
Festzinssatz mit Zinsbindung		
bis zu 2 1/2 Jahren	7,875	% p. a.
bis zu 4 Jahren	7,875	% p. a.
bis zu 5 Jahren	7,875	% p. a.
bis zu 7 Jahren	7,875	% p. a.
bis zu 10 Jahren	8,00	% p. a.

Festzinssätze für Zinsbindungen über 10 Jahre werden für den Einzelfall beschlossen.

- Über die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) werden im Rahmen der deutschen Entwicklungshilfe Darlehen und nicht rückzahlbare Finanzierungsmittel für bestimmte Auslandsprojekte gewährt. Diese finanzielle Zusammenarbeit erstreckt sich insbesondere auf entwicklungspolitisch förderungswürdige Vorhaben der landwirtschaftlichen und gewerblichen Produktion sowie auf Maßnahmen der wirtschaftlichen und sozialen Infrastruktur (Projekthilfe).

Die Auszahlung der Gelder erfolgt nach Wahl des ausländischen Schuldners nach drei Verfahren:

- **Direktzahlungsverfahren** (auf Abruf des ausländischen Bestellers zahlt die KfW unmittelbar an die deutschen Exporteure, deren Lieferungen und Leistungen finanziert werden sollen),
- **Erstattungsverfahren** (der ausländische Besteller leistet fällige Zahlungen zunächst selbst und ruft die zu finanzierenden Beträge nachträglich bei der KfW ab),
- **Akkreditivdeckungsverfahren** (die Lieferungen und Leistungen werden aus einem unwiderruflichen Dokumentenakkreditiv bezahlt, das von der durch den ausländischen Besteller beauftragten Bank eröffnet wird und für das die KfW eine Rembourszusage zugunsten der eingeschalteten deutschen Korrespondenzbank übernimmt).

Bei Ausführungsgeschäften, die aus deutscher Kapitalhilfe finanziert werden sollen, ist die KfW unter bestimmten Voraussetzungen berechtigt, die Auszahlung bereitgestellter Kapitalhilfemittel einzustellen. Dies kann z. B. der Fall sein, wenn das Schuldner-

## Änderung der Kapitalhilfeklausel

land seinen Verpflichtungen aus diesen oder anderen Kapitalhilfverträgen nicht nachkommt.

Die Risiken aus der Einstellung der Kapitalhilfefzahlungen (Projekthilfe) konnten bisher schon auf Antrag in eine Fabrikationsrisikodeckung des Bundes einbezogen werden. Für die Deckung der Kapitalhilferisiken wird kein zusätzliches Entgelt erhoben.

2. Risiken für den deutschen Exporteur können sich aber auch daraus ergeben, daß für die Auszahlung der Entwicklungshilfegelder erforderliche **Mitwirkungshandlungen des ausländischen Bestellers** vertragswidrig nicht erbracht werden.

So besteht beim Erstattungsverfahren die Gefahr, daß der ausländische Besteller die Ausfuhrforderung des deutschen Exporteurs nicht bezahlt, während die KfW ihrerseits nach den vertraglichen Vereinbarungen nicht direkt an den deutschen Exporteur leisten kann. Beim Direktauszahlungsverfahren kann die Auszahlung der Kapitalhilfemittel daran scheitern, daß der Besteller diese nicht abrufft, obwohl die entsprechenden Lieferungen und Leistungen an ihn erfolgt sind.

Der Interministerielle Ausschuß hat nunmehr entschieden, auch die Risiken, die sich aus der Verweigerung von Mitwirkungshandlungen des ausländischen Bestellers ergeben, in die bestehende Fabrikationsrisikodeckung einzubeziehen. Die **Kapitalhilfeklausel** wurde daher **erweitert** und hat jetzt den folgenden Wortlaut:

“Der Bund haftet unter entsprechender Anwendung der Allgemeinen Bedingungen (FG/FB) aus der Fabrikationsrisikogarantie / -bürgschaft auch dann, wenn Fertigstellung und Versendung der Ware oder die Fortsetzung der nach dem Ausfuhrvertrag geschuldeten Leistungen dem Garantie-/Bürgschaftsnehmer nicht mehr zugemutet werden können oder nach Versand der Ware die Ausfuhrforderung für die Lieferungen und Leistungen uneinbringlich wird, weil die für dieses Geschäft vorgesehenen Auszahlungen aus deutscher Kapitalhilfe eingestellt worden sind **oder nicht erfolgen können, weil die dazu erforderliche Mitwirkung des ausländischen Bestellers/Projektträgers vertragswidrig nicht erbracht wird.**“

Der Bund erklärt in diesem Fall, ob ein Garantie-/Bürgschaftsfall eingetreten ist. Er bestimmt ferner, ob und inwieweit die Fabrikation fortzusetzen oder einzustellen ist oder ob versandt werden darf bzw. die nach dem Verträge geschuldeten Leistungen erfolgen dürfen.

Abweichend von § 3 Abs. 2 der Allg. Bed. (FG/FB) endet die Haftung des Bundes für diesen Garantie- / Bürgschaftsfall mit der Zahlung der letzten Rate aus deutscher Kapitalhilfe an den Garantie- / Bürgschaftsnehmer.“

**Forderungsübergang, Rechtsverfolgung, Rückflüsse**

In der letzten Ausgabe des AGA-Report haben wir geschildert, welche Unterlagen vom Deckungsnehmer im Zusammenhang mit einem Entschädigungsantrag einzureichen sind. Im folgenden stellen wir die weitere Abwicklung der Bundesdeckungen nach Auszahlung einer Entschädigung dar.

Den Entschädigungsleistungen des Bundes liegt häufig kein "endgültiger Schaden" zugrunde, d. h. es besteht die begründete Aussicht, daß sich die entschädigten Forderungen in Zukunft noch realisieren lassen. Dies gilt insbesondere beim Nichtzahlungstatbestand (6-Monats-Fall / protracted default) oder beim Konvertierungs- und Transfer- (KT-)Schadensfall, bei dem der (vorübergehende) Forderungsausfall regelmäßig "nur" auf einen Devisenmangel des Schuldnerstaates zurückzuführen ist. Aber auch bei einem Konkurs oder Vergleichsverfahren können sich noch (Teil)Rückflüsse einstellen. Aus diesem Grunde regeln die Allgemeinen Bedingungen der verschiedenen Ausführungsgewährleistungen den Übergang der entschädigten Forderungen auf den Bund und die weitere Rechtsverfolgung.

Mit der Leistung der Entschädigung geht die entschädigte Forderung einschließlich damit verbundener Nebenansprüche und Sicherheiten insoweit auf den Bund über, als dies dem Anteil des Bundes an der entschädigten Forderung entspricht (vgl. § 10 (1) Allg. Bed. (G) 1986). Entschädigt der Bund eine Forderung aufgrund eines wirtschaftlichen Schadens, für den im Regelfall eine Selbstbeteiligung von 15 % gilt, geht die Forderung zu 85 % auf den Bund über.

Zu den gemeinsam mit der Forderung auf den Bund übergehenden Nebenansprüchen gehören die Zinsen und Verzugszinsen für die Zeit nach Zahlung der Entschädigung, etwaige Versicherungen sowie der Anspruch auf die im Ausland eingezahlten oder hinterlegten Beträge einschließlich der für diese Forderungen und Ansprüche bestehenden Sicherheiten. Der Deckungsnehmer hat auf Verlangen des Bundes die zum Übergang der Forderungen, Ansprüche und sonstigen Rechte etwa erforderlichen Rechtshandlungen vorzunehmen. Ist die Übertragung nicht möglich oder verzichtet der Bund darauf, so ist der Deckungsnehmer verpflichtet, die Ansprüche treuhänderisch zu verwalten.

Aus haushaltsrechtlichen Gründen ist der Bund gehalten, seine - mit Zahlung der Entschädigung erworbenen - Ansprüche gegen den ausländischen Schuldner soweit wie möglich zu realisieren. Auch der Deckungsnehmer ist naturgemäß daran interessiert, den nicht entschädigten Teil der Forderung, z. B. die Selbstbeteiligung, zu erhalten.

**Verfahren nach Auszahlung einer Entschädigung**

Wegen der Nähe des Exporteurs / der Bank zum Geschäft und der sich daraus ergebenden besseren Sachkenntnis über den ausländischen Kunden, die Länderbesonderheiten u.s.w. bleibt der Deckungsnehmer gemäß § 11 (1) Allg. Bed. (G) verpflichtet, alle zur Einziehung der gesamten entschädigten Forderung und zur Verwertung von Sicherheiten geeigneten Maßnahmen durchzuführen. Der Bund beteiligt sich nach Maßgabe des § 11 (2) Allg. Bed. (G) an sachgemäßen Aufwendungen in Höhe seiner Beteiligung an der geltend gemachten Forderung.

Welche Maßnahmen zur Beitreibung der entschädigten Forderungen am zweckmäßigsten sind, kann nur anhand des konkreten Einzelfalls bestimmt werden. Die Allgemeinen Bedingungen bezeichnen in diesem Zusammenhang ausdrücklich auch die Führung eines Rechtsstreits als geeignete Maßnahme. Hiervon kann allerdings gemäß § 11 (1) Allg. Bed. abgesehen werden, falls Gerichtsstand bzw. anwendbare Rechtsordnung keine hinreichende Beurteilung der Erfolgsaussichten zulassen und der Deckungsnehmer entsprechende Regelungen über Gerichtsstand / anwendbares Recht nicht abbedingen konnte oder wenn die voraussichtlichen Kosten des Rechtsstreits in keinem angemessenen Verhältnis zu der Höhe der Forderung bzw. den Erfolgsaussichten von Vollstreckungsmaßnahmen stehen. Hierzu gehören aber auch die Realisierung von Sicherheiten (Eigentumsvorbehalte, Pfandrechte, Bürgschaften usw.) und z. B. die Geltendmachung von Rechten in einem Konkurs- oder Vergleichsverfahren.

Der Bund kann Rechtsverfolgungsmaßnahmen von seiner Zustimmung abhängig machen bzw. entsprechende Weisungen erteilen. Wenn beabsichtigt ist, den Bund an den Kosten solcher Maßnahmen zu beteiligen, sollte die vorherige Zustimmung des Bundes eingeholt werden. Dies gilt insbesondere für kostenintensive Maßnahmen, wie Beauftragung von Anwälten oder Inkassobüros; nur bei ausdrücklicher Zustimmung ist eine Kostenbeteiligung des Bundes gewährleistet.

Der Deckungsnehmer kann in begründeten Ausnahmefällen den Antrag stellen, sich von der Verpflichtung zur Durchführung von Rechtsverfolgungsmaßnahmen befreien zu lassen (§ 11 (3) Allg. Bed. (G)). Wird dem Antrag entsprochen, verliert der Deckungsnehmer allerdings auch das Recht, an Rückflüssen prozentual beteiligt zu werden.

Die nach Leistung einer Entschädigung eingehenden Zahlungen des Schuldners bzw. Dritter und sonstigen Vermögensvorteile (sog. Rückflüsse) werden entsprechend den Anrechnungsbestimmungen des § 7 (1) Allg. Bed. (G), die auch für Zahlungseingänge vor Entschädigung Anwendung finden, zugeordnet. Hierbei wird zwischen gezielten Zahlungen auf gedeckte oder ungedeckte Forderungen bzw. ungezielten Zahlungen unterschieden. Gezielte Zahlungen auf ungedeckte Forderungen können unter Umständen auf

andere gedeckte und ungedeckte Forderungen nach der Reihenfolge ihrer Fälligkeit angerechnet werden. Ohne Tilgungsbestimmung geleistete Zahlungen werden auf gedeckte und ungedeckte Forderungen nach der Reihenfolge ihrer Fälligkeit aufgeteilt.

Auf diese Weise wird eine Benachteiligung des Bundes in den Fällen verhindert, in denen Zahlungen auf ungedeckte Forderungen gelenkt werden, während gedeckte Forderungen unbezahlt bleiben.

Gehen nach Leistung einer Entschädigung Zahlungen des Schuldners bzw. Dritter auf die gedeckte Forderung ein, so werden diese entsprechend dem Anteil von Deckungsnehmer und Bund an der Forderung aufgeteilt. (Ein Beispiel: Bei einer notleidenden Forderung in Höhe von DM 20.000,- zahlt der Bund eine Entschädigung von DM 17.000,- (= 85 % von DM 20.000,-), in dieser Höhe geht somit die Forderung auf den Bund über. Auf die notleidende Forderung von DM 20.000,- gehen DM 10.000,- als Rückfluß ein. Der Deckungsnehmer erhält davon DM 1.500,- (15 %), der Bund DM 8.500,- (85 %).)

Da - abgesehen von Umschuldungsfällen - ein Rückfluß regelmäßig beim Deckungsnehmer eingehen dürfte, sieht § 8 (2) Allg. Bed. (G) entsprechende Mitteilungs- und Abführungspflichten vor. Selbstverständlich leitet auch der Bund ggfs. bei ihm eingehende Rückflüsse in der gleichen Weise anteilig an den Deckungsnehmer weiter.

Stellt sich nach Leistung einer Entschädigung heraus, daß die entschädigte Forderung nicht oder nicht in voller Höhe besteht, oder ergibt sich, daß der Bund aus sonstigen Gründen nicht zur Entschädigung verpflichtet war, so kann der Bund die geleistete Entschädigung einschließlich erstatteter Kosten zurückverlangen. Dies gilt auch, wenn der Bund infolge eines Umstandes, der erst nach Leistung der Entschädigung eingetreten ist, von der Verpflichtung zur Entschädigung frei wird oder der Deckungsnehmer die ihn treffenden Verpflichtungen zur Rechtsverfolgung verletzt (vgl. § 9 Abs. 2 und 3 der Allg. Bed. (G)).